

## **Liefervertragsbestimmungen**

1. Lieferungen, die nicht auf Grund schriftlicher Bestellungen ausgeführt sind, werden nicht als rechtsverbindlich anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung.

Vom Auftragnehmer ist jeder Auftrag innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Erhalt des Auftragschreibens schriftlich zu bestätigen. Nichtbestätigung ist gleichbedeutend mit Anerkennung aller Bedingungen des Auftraggebers.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die eingegangene vertragsmäßige Verpflichtung auf Dritte nicht übertragen. Wird die Einwilligung ausnahmsweise erteilt, so bleibt trotzdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

Bestandteil des Liefervertrages sind die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)".

2. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung an die unten genannte Rechnungsanschrift zu senden, aber nicht der Sendung beizufügen. Datum und Nummer des Bestellscheines sind anzugeben.
3. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
4. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Empfangsstelle; Gerichtsstand ist Dortmund
5. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt sind. Auch wenn anders lautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, verpflichten sie den Auftraggeber nicht ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung. Die Ausführung des Auftrages gilt als Anerkennung aller Bedingungen des Auftraggebers.
6. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, sind sie in der Auftragsbestätigung (vgl. auch Ziffer 1) verbindlich anzugeben. Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, auch dann, wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.